



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

DER PFARREI OTTERING

**zur Prävention gegen jegliche Form
von Gewalt und Machtmissbrauch
an Kindern und Jugendlichen**

Dieses Schutzkonzept wurde erarbeitet von den Mitgliedern der Steuerungsgruppe „Schutzkonzept“:

- ❖ Claudia Maier
- ❖ Petra Lutz
- ❖ Silke Kollecker
- ❖ Marion Spanner
- ❖ Sandra Fuchs
- ❖ Nina Fuchs (Pastoralreferentin)
- ❖ Pfr. Dr. Przemyslaw Nowak (Pfarrer der Pfarrei Ottering)

Verabschiedet wurde es durch:

- ❖ Pfarrgemeinderat Ottering
- ❖ Kirchenverwaltungen: Ottering, Thürnthenning, Moosthenning, Lengthal, Dornwang und Rimbach
- ❖ Pfarrer Dr. Przemyslaw Nowak

Ottering, 31.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Einleitung „Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?“**
- 2. Formen von sexueller Gewalt – eine Begriffserklärung**
- 3. Beschreibung der Pfarrei – Risikoanalyse**
- 4. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**
 - 4.1. Bewusste Entscheidung statt „stilles Erbe“ oder „Unter-der-Hand-Abmachungen“**
 - 4.2. Vorgegebene Regularien**
 - 4.2.1. Einholen erweiterter Führungszeugnisse**
 - 4.2.2. Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**
 - 4.2.3. Aushändigen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts**
 - 4.2.4. Verpflichtungserklärung für die Einhaltung des Verhaltenskodex**
 - 4.2.5. Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung**
 - 4.2.5.1 Aufsichtspflicht**
 - 4.2.5.2 Verpflichtende Präventionsschulung des Bistums**
 - 4.2.6. Fortbildungen**
- 5. Verhaltenskodex der Pfarrei Ottering**
- 6. Handhabung von Beichte, Beichtgespräch und Seelsorge.**
 - 6.1. Die Erstbeichte und die Beichte vor der Firmung**
- 7. Beschwerdeverfahren in der Pfarrei Ottering**
- 8. Umgang mit dem Konzept – Glaubhaftigkeit, Ernsthaftigkeit und Genauigkeit**
- 9. Verbindlichkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes**
- 10. Zugänglichkeit zum Konzept**
- 11. Qualitätsmanagement**
- 12. Ansprechpartner für verschiedene Angelegenheiten**
- 13. Anhang (Verpflichtungserklärung, Selbstauskunftserklärung)**

1. EINLEITUNG „WIESO BRAUCHT JEDE PFARREI EIN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT?“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass jede kirchliche Einrichtung, seien es Kitas, Pfarreien oder andere Einrichtungen der Katholischen Kirche, ein eigenes institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erarbeiten hat. „Aber ist das nicht Aufgabe der Diözese so ein Schutzkonzept zu erstellen?“ Dieser und ähnliche Sätze sind landauf, landab zu hören.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist fest im Gesetz verankert und nimmt uns alle in die Verantwortung.

Wir als Pfarrei sind verpflichtet, diesen Schutzauftrag durch Maßnahmen der Prävention und Intervention umzusetzen. Auch im Bistum Regensburg hat sich einiges getan seit 2010, dem Jahr, das mit der Aufdeckung vieler, ja unzähliger Übergriffe eine sehr unruhige Zeit in der Katholischen Kirche eingeläutet hat: Seit vielen Jahren gibt es auch in der Kirche die Anzeigepflicht bei sexuellen Übergriffen.

- ❖ In den Bistümern werden neue Strukturen geschaffen. Fachleute in neu geschaffenen Stellen für Prävention sorgen diözesanweit für Aufklärung, Fortbildungen zum Thema und Sensibilisierung.
- ❖ Externe diözesane Missbrauchsbeauftragte sind eingesetzt. Bei ihnen können sich Betroffene mit ihren Fragen, Anliegen und tiefen Verletzungen melden.
- ❖ Auf jede Anzeige wird unverzüglich reagiert. Auch das persönliche Gespräch mit dem Bischof ist möglich.
- ❖ Berater stehen für die betroffenen Einrichtungen zur Verfügung.
- ❖ Ausnahmslos alle hauptamtlichen Mitarbeiter im Bistum mussten an einer Pflichtfortbildung teilnehmen und müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- ❖ Fortbildungen werden in den Dekanaten für alle Ehrenamtlichen angeboten.
- ❖ Ehrenamtliche müssen sich über die Jugendämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen lassen.

Außerdem wurde im Bistum Regensburg eine klare Vorgehensweise festgelegt, wie im Falle (eines Vorwurfs) sexueller Gewalt vorgegangen wird. In jüngster Zeit haben die Verantwortlichen im Bistum in konkreten Fällen gezeigt, dass dies ohne Wenn und Aber durchgesetzt wird. So wird sofort nach Bekanntwerden eines Vorwurfs der Beschuldigte aus dem Umfeld genommen, Strafanzeige erstattet und durch die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Und jetzt sind die Pfarreien dran und müssen folgende Fragen klären:

- ❖ Wie gewährleisten wir als Pfarrei, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- ❖ Wo halten sich Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei auf?

- ❖ In welchen Gruppierungen treffen sie sich?
- ❖ Welche Strukturen, Regelungen, Absprachen, Verhaltensweisen müssen ganz konkret vor Ort geschaffen werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt sind?

Es geht dabei NICHT darum,

- ❖ irgendwelche Verdächtige auszumachen.
- ❖ sich über vergangene Fehlverhalten herzumachen.
- ❖ Priester, hauptamtliche Mitarbeiter, Mesner, Jugendgruppenleiter oder Oberministranten unter Generalverdacht zu stellen.

Es geht darum,

- ❖ Maßnahmen der Prävention zu erarbeiten.
- ❖ sich um eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“¹ zu bemühen.
- ❖ für dieses Thema sensibel zu machen, da es vielerorts immer noch ein Tabuthema ist.
- ❖ hinzuschauen, wo Unrecht geschieht.
- ❖ gemeinsam Verhaltensweisen (Verhaltenskodex) in der Kinder- und Jugendarbeit festzulegen, die Missbrauch und Übergriff erschweren.
- ❖ dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennenlernen und sich trauen sollen, diese einzufordern.
- ❖ transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen zu schaffen.
- ❖ Sicherheit und Handlungssicherheit für alle Beteiligten (Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Mitarbeiter, Eltern, Träger) zu schaffen.

Es geht schlicht und einfach darum, die Kinder und Jugendlichen in unserer Pfarrei zu achten, wertzuschätzen und sie (was wir hoffentlich nie brauchen werden) zu schützen. Es geht also eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Und die soll hier verbindlich formuliert werden.

2. FORMEN VON SEXUALISierter GEWALT – EINE BEGRIFFSERKLÄRUNG

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

¹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Arbeitshilfe Nr. 246, 35.

Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.“²

Beispiele:

- ❖ *„Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)*
- ❖ *Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)*
- ❖ *Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)*
- ❖ *Missachten der Intimsphäre (Umkleide)*
- ❖ *Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)“³*

Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite.“⁴

Beispiele:

- ❖ *Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht*
- ❖ *Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität*
- ❖ *Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen*
- ❖ *Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)*
- ❖ *Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)*
- ❖ *Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien“⁵*

² Institut. Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen -Teil 1: Information und Anleitung, 14.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

⁵ Institut. Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen -Teil 1: Information und Anleitung, S. 14

Strafbare Handlungen

„Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an.

Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z. B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.“⁶

3. BESCHREIBUNG DER PFARREI UND RISIKOANALYSE

In der Pfarrei St. Johannes Ottering leben 3265 Katholiken (Stand: 01.01.2025).

In den nächsten Jahren sieht die Planung des Bistums vor, dass sie mit den Pfarreien Mengkofen und Hofdorf eine Einheit bilden wird.

In der Pfarrei Ottering gibt es **folgende Gruppierungen und Veranstaltungen mit und für Kinder und Jugendliche:**

❖ Die Ministrantinnen und Ministranten

Es gibt in der Pfarrei Ottering 69 Ministranten und Ministrantinnen. Die Altersspanne geht von 9 bis 17 Jahren. Betreut werden sie von dem Pfarrer, der Pastoralreferentin, dem Pfarrvikar und neun Oberministranten/-innen. Die Ministranten treffen sich unregelmäßig im Pfarrheim Moosthenning.

Die Oberministranten/ -innen übernehmen die organisatorischen Aufgaben und erstellen den Ministrantenplan. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Leiterrunden mit dem Ortspfarrer oder der Pastoralreferentin. Auf das Jahr verteilt finden außerdem die Sternsingeraktion, Spielenachmittage, ein Ausflug und unterschiedliche Feste (z. B. Weihnachtsfeier) statt.

❖ Kinder- und Jugendchor

Es gibt einen Kinderchor, der von einer Erwachsenen geleitet wird. Er trifft sich in der Regel wöchentlich im Pfarrheim Moosthenning. Einmal im Monat gibt es eine Probe in der Alten Schule in Lengthal.

⁶ Ebd., 13.

❖ Familien- und Kindergottesdienstteam

Es gibt ein Familien- und Kindergottesdienstteam, das in Absprache mit der Pastoralreferentin und dem Pfarrer in regelmäßigen Abständen einen Familiengottesdienst / Kindergottesdienst gestaltet. Dazu werden die Kinder aus der ganzen Pfarrei über den Pfarrbrief, über die Tageszeitung, die Sozialen Medien und über das Informationsportal „Sdui“ der Grundschule Unterhollerau eingeladen. Das Familiengottesdienstteam bezieht je nach Thema Kinder und Jugendliche aus der Pfarrei in die Gestaltung des Gottesdienstes mit ein, z. B. Lesen der Kyrierufe oder Fürbitten, Darstellung von kleinen szenischen Geschichten.

❖ Kreative Angebote je nach dem Kirchenjahr

In regelmäßigen Abständen werden die Kinder der Pfarrei ins Pfarrheim Moosthenning eingeladen, um Adventskränze und Palmbuschen zu binden, Osterkerzen zu gestalten, Kreuze anzufertigen etc.

Raumsituation

❖ Pfarrheim in Moosthenning

Das Pfarrheim wurde im Jahr 1999 erbaut und gehört nicht der Pfarrei, sondern der Gemeinde Moosthenning. Im Untergeschoss befinden sich die Räume der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Moosthenning. Das Obergeschoss wird von der Pfarrei genutzt.

Es besteht aus einem großen Saal, einer kleinen Teeküche, Sanitäranlagen sowie einem kleineren Nebenraum. Der große Saal wird für PGR- und KV-Sitzungen, Kinderchorproben, Kirchenchorproben, die Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Vorträge, Ministrantentreffen, Sitzungen und Veranstaltungen des Christlichen Frauenkreises sowie für weitere Veranstaltungen der Pfarrei genutzt.

Daran grenzt eine sehr kleine Teeküche, die vom Flur aus zugänglich ist. Neben der Küche befinden sich die WCs (für Damen und Herren), ebenfalls zugänglich über den Flur.

Außerdem gibt es einen kleineren Raum, der vor allem vom Christlichen Frauenkreis sowie für kleinere Sitzungen genutzt wird. Das Gebäude grenzt direkt an den Kindergarten St. Maria an.

Einen Generalschlüssel besitzen:

- Kirchenpfleger
- Mitglied des Christlichen Frauenkreises
- Chorleiterin
- Pastoralreferentin
- Ortspfarrer
- Reinigungskraft

Ein Übersichtsplan, wer welchen Schlüssel zum Pfarrheim besitzt, ist im Pfarrbüro Dornwang vorhanden. Ein Belegungsplan mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (z. B. Chorproben, Treffen des Christlichen Frauenkreises, Ministrantentreffen, Erstkommunion- und Firmvorbereitung) hängt im Pfarrheim aus. Alle Veranstaltungen, die im Pfarrheim stattfinden, werden zusätzlich in einen großen Kalender im Pfarrheim eingetragen.

❖ **Alte Schule in Lengthal**

Die Alte Schule wurde von der Kirchenverwaltung Lengthal von der Gemeinde Moosthenning gekauft. Im Obergeschoss befindet sich eine private Wohnung, die für Dritte nicht zugänglich ist. Im Erdgeschoss gibt es einen großen Saal, in dem der Kirchenchor Lengthal regelmäßig probt. Ab und zu finden dort auch Proben des Kinderchors statt.

Außerdem befinden sich im Erdgeschoss:

- der Raum der Landjugend
- eine Küche
- getrennte Sanitäranlagen
- ein Abstellraum

Einen Generalschlüssel besitzen:

- Kirchenpfleger
- Organist
- Mitglied der Landjugend
- Reinigungskraft

Ein Übersichtsplan, wer welchen Schlüssel zur Alten Schule besitzt, ist im Pfarrbüro Dornwang vorhanden.

❖ **Pfarrhaus in Dornwang**

Im Obergeschoss befindet sich die Wohnung des Pfarrvikars. Im Erdgeschoss sind:

- das Pfarrbüro
- ein Konferenzraum
- eine Küche
- ein Kopierraum
- WCs für Damen und Herren (zugänglich vom Flur aus)

Im Kellergeschoss befinden sich die Räume der Landjugend, welche die Sanitäranlagen des Pfarrbüros mitbenutzen. Der Konferenzraum wird vom KDFFB und KV mitbenutzt. Die Räume des Pfarrbüros sowie der Zugang zum Konferenzraum und zur Wohnung des Pfarrvikars werden außerhalb der Öffnungszeiten abgeschlossen.

Einen Generalschlüssel besitzen:

- Pfarrsekretärin
- Ortspfarrer
- Pfarrvikar
- Pastoralreferentin
- Reinigungskraft

Ein Übersichtsplan, wer welchen Schlüssel zum Pfarrhaus besitzt, ist im Pfarrbüro Dornwang vorhanden.

❖ **Pfarrhaus in Ottering**

Hier befinden sich:

- die Wohnung des Ortspfarrers
- das Pfarrbüro mit einem kleinen Kopierraum
- eine Toilette
- ein kleiner Konferenzraum, in dem vor allem Sitzungen der Kirchenverwaltungen sowie seelsorgerische Gespräche stattfinden.

Die Wohnung des Ortspfarrers ist separat abgetrennt und abgeschlossen.

❖ **Sakristeien und Sakristeien der Ministranten**

✓ **Pfarrkirche St. Johannes in Ottering**

Neben der Sakristei, in der sich Priester, Pastoralreferentin, Mesner, Organist, Lektor/-innen und Kommunionhelfer/-innen vor und manchmal nach der Hl. Messe aufhalten, gibt es eine obere Sakristei mit einem Fenster zum Altarraum. Dort ziehen sich die Ministranten/-innen zu den Gottesdiensten um. Sie halten sich häufig auch auf der Treppe zum oberen Raum auf.

In den **Nebenkirchen Gattering, Oberdaching, Schöndorf und Großweiher** ministrieren ebenfalls die Ministranten/-innen, obwohl dort keine oder nur sehr kleine Sakristeien vorhanden sind. Die Umkleide erfolgt meist direkt in der Kirche.

✓ **Filialkirche St. Johannes Nepomuk in Thürnthenning**

Die Sakristei wird von Priestern, Mesnern, Ministranten/-innen, Organistin, Lektor/-innen und Kommunionhelfer/-innen genutzt. Auch hier ziehen sich die Ministrant/-innen um.

✓ **Benefiziumskirche St. Maria in Moosthenning**

Es gibt eine normale Sakristei für die Priester, Pastoralreferentin, Mesner, Organisten, Lektor/-innen und Kommunionhelfer/-innen sowie eine darüberliegende, obere Sakristei für die Ministrant/-innen.

Nebenkirche in Forst

Die Sakristei ist sehr klein. Die Ministrant/-innen ziehen sich direkt in der Kirche um und halten sich auch dort auf.

✓ **Filialkirche St. Ägidius in Lengthal**

Die Sakristei wird von Priestern, Mesnern, Patoralreferentin, Ministrant/-innen, Organisten, Lektor/-innen und Kommunionhelfer/-innen genutzt. Die Ministrant/-innen kleiden sich hier um.

✓ **Expositurkirche St. Martin in Dornwang**

Hier gibt es eine Sakristei für Priestern, Mesnern, Patoralreferentin, Ministrant/-innen, Organisten, Lektor/-innen und Kommunionhelfer/-innen. Die Ministrant/-innen kleiden sich in der Sakristei um. Direkt angrenzend befindet sich ein Nebenraum, in dem sich die Ministranten zusätzlich aufhalten können.

✓ **Filialkirche St. Nikolaus in Rimbach**

Die Sakristei wird von Priestern, Mesnern, Patoralreferentin, Ministrant/-innen, Organisten, Lektor/-innen und Kommunionhelfer/-innen genutzt. Die Ministrant/-innen ziehen sich dort um.

✓ **Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit auf dem Dreifaltigkeitsberg**

Neben der Sakristei, die für Priester, Pastoralreferentin, Mesner, Organisten, Lektor/-innen und Kommunionhelfer/-innen vorgesehen ist, gibt es eine obere Sakristei mit einem großen Fenster zum Altarraum. In dieser ziehen sich die Ministrant/-innen zu den Gottesdiensten um. Sie halten sich sowohl dort als auch in der unteren Sakristei auf.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

4.1. BEWUSSTE ENTSCHEIDUNG STATT „STILLES ERBE“ ODER „UNTER-DER-HAND-ABMACHUNGEN“

Gerade in Pfarreien wurden/werden oft Jugendliche zu Gruppenleitern, weil ...

- jemand der Nächstälteste in einer Gruppe ist.
- ein langjähriger Gruppenleiter aus einem Zweierteam ausscheidet und der andere sich jemanden sucht, mit dem er sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen kann.
- bei einer Jugendaktion spontan jemand gebraucht wird und anschließend weiterhin „verpflichtet“ wird.
- vom Pfarrer angesprochen wird.

Da die Verantwortung für die gesamte Pfarrei beim Ortspfarrer liegt, geschieht der Einsatz neuer Verantwortlicher in der Kinder- und Jugendarbeit nach Rücksprache mit ihm.

4.2. VORGEGEBENE REGULARIEN

4.2.1. EINHOLEN ERWEITERTER FÜHRUNGSZEUGNISSE

Jede Person, die von einer der beiden Kirchenstiftungen angestellt ist und regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommt, muss alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Konkret:

- ❖ Mesner/innen

4.2.2. EINHOLEN EINER UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

1. Für jede Person, die längerfristig in der Kinder- und Jugendarbeit (weiter KiJuA) tätig ist/wird, beantragt das Pfarramt bei der örtlichen Gemeinde ein erweitertes Führungszeugnis. Es ist für die KiJuA kostenlos.

Konkret:

- ❖ Ministrantengruppenleiter/innen ab dem 14. Lebensjahr
- ❖ ehrenamtliche Mesner/innen
- ❖ Chorgruppenleitung
- ❖ Vertrauenspersonen

2. Dieses wird der betreffenden Person zugeschickt.

3. Das erweiterte Führungszeugnis wiederum muss dann an

*Katholische Jugendstelle Dingolfing
Frankestraße 12
84130 Dingolfing*

geschickt werden mit der Bitte um Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

4. Bekommt die betreffende Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurück, muss sie NUR die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Pfarramt abgeben.

5. Das Prozedere muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

6. Das Pfarramt achtet darauf, dass diese Regelung eingehalten wird.

4.2.3. AUSHÄNDIGEN DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTS

Jeder, der in der KiJuA tätig wird, bekommt das aktuelle Kinder- und Jugendschutzkonzept analog oder digital ausgehändigt. Dazu wird auch der Verhaltenskodex besprochen.

4.2.4. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE EINHALTUNG DES VERHALTENS-KODEX

Jeder in der KiJuA Tätige unterschreibt eine Erklärung, mit der er bestätigt, den Verhaltenskodex der Pfarrei zu kennen und ihn einzuhalten.

Konkret:

- ❖ Ministrantengruppenleiter/innen ab dem 14. Lebensjahr
- ❖ Oberministrant/innen
- ❖ Ehren-, neben- und hauptamtliche Mesner/innen
- ❖ Chorgruppenleitung und Kinderchorgruppenleitung
- ❖ Tischmütter und –väter in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- ❖ Familiengottesdienstteam und Kindergottesdienstteam
- ❖ Vertrauenspersonen
- ❖ alle, die kurzfristig bei Fahrten mit und ohne Übernachtung als Betreuende einspringen

4.2.5. UNTERSCHREIBEN EINER SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Das Bistum schreibt vor, dass jeder in der KiJuA Tätige eine Selbstauskunftserklärung unterschreibt. Diese beinhaltet die Verpflichtung, den Verantwortlichen für die KiJuA in der Pfarrei mitzuteilen, wenn u.a. wegen „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, einer „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“, der „Misshandlung Schutzbefohlener“, „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“, „Zwangsarbeit“, „Ausbeutung der Arbeitskraft“, „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“, „Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel“ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist.

Konkret:

- ❖ Ministrantengruppenleiter/innen ab dem 14. Lebensjahr
- ❖ Oberministrant/innen
- ❖ Ehren-, neben- und hauptamtliche Mesner/innen
- ❖ Chorgruppenleitung und Kinderchorgruppenleitung
- ❖ Vertrauenspersonen
- ❖ alle, die kurzfristig bei Fahrten mit und ohne Übernachtung als Betreuende einspringen und das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses nicht mehr möglich ist

4.2.5.1. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht hat jeder zu wahren, der sich Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei annimmt. Das setzt voraus, dass in einem Gruppenleiterkurs, in einer Leiterrunde bzw. in

einem persönlichen Gespräch mit einem Hauptamtlichen die wesentlichen Punkte der Aufsichtspflicht besprochen und eingeübt werden.

4.2.5.2. VERPFLICHTENDE PRÄVENTIONSSCHULUNG DES BISTUMS

Das Bistum bietet immer wieder Präventionsschulungen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ an. Im Laufe des ersten Tätigkeitsjahres in der KiJuA organisiert das Pfarramt die Möglichkeit der Teilnahme.

4.2.6. FORTBILDUNGEN

Auch wenn es sich um ein Ehrenamt handelt, wird darauf geachtet, dass die in der KiJuA Tätigen in zwei Bereichen geschult sind.

5. VERHALTENSKODEX

Über allem steht bei uns ein respektvoller und wertschätzender Umgang!

Kinderrechte⁷

- ❖ Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen ernst mit
 - ihren Wünschen.
 - ihren Meinungsäußerungen.
- ❖ Kinder und Jugendliche entscheiden bei uns selbst, wobei sie mitmachen wollen und wo nicht.
- ❖ Wir bemühen uns um altersgerechtes Programm.

Nähe und Distanz

- ❖ Unser Miteinander ist geprägt von respektvollem Umgang und großer Wertschätzung.
- ❖ Unsere Treffen mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt (diese müssen von außen zugänglich sein) bzw. die Leiter/-innen geben Eltern und Pfarrverantwortlichen die notwendige Information, wo sich aufgehalten wird.
- ❖ Wir nehmen individuelle Bedürfnisse und Grenzen ernst und achten diese in Bezug auf einen altersgemäßen Umgang. Wie viel Nähe oder Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst.⁸
- ❖ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass Kinder und Jugendliche keine Angst bekommen und keine Grenzen überschritten werden.⁹

⁷ Angelehnt an die UN-Kinderrechte.

⁸ Übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal.

⁹ Wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn.

- ❖ Wir sind für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen da, für ihre Empfindungen und Stimmungen, die sie mit in unsere Gruppenstunden und Veranstaltungen bringen. Wir nehmen sie dabei ernst. Trotz alledem sind wir kein Elternersatz und nicht beste Freunde von ihnen. Und erst recht nicht gibt es intime Kontakte zu einem der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- ❖ Wir sind uns unserer Vorbildfunktion und Vertrauensstellung bewusst und versichern, dass wir dieses Machtgefälle nicht zum Schaden der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werden.
- ❖ Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen wird transparent gestaltet. Es wird keine Geheimnisse geben, die wir mit ihnen haben.

Sprache und Wortwahl

- ❖ Wir verwenden in der Pfarrei keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.¹⁰
- ❖ Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.¹¹

Fehlerkultur – Fehler passieren

- ❖ Nichts und niemand auf dieser Welt ist perfekt – wir haben das Bewusstsein, dass wir es auch nicht sein können und müssen.
- ❖ Wir reden nicht über denjenigen, der einen Fehler gemacht hat, sondern mit ihm.
- ❖ Wir machen uns darüber nicht lustig und es wird niemand deswegen bloßgestellt oder ausgegrenzt.
- ❖ Wenn Fehler passieren, machen wir uns bewusst, dass nur in den allerseltensten Fällen das Heil der Welt davon abhängt und wir deshalb sehr gelassen damit umgehen können.
- ❖ Mit Fehlern wird versucht konstruktiv umzugehen.
- ❖ Wenn wir Fehler ansprechen, dann geschieht das ohne ein lautes, böses, verletzendes Wort und vor allem auf Augenhöhe.

¹⁰ Wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal.

¹¹ Wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ❖ Wir geben keine Daten von Kindern und Jugendlichen ohne deren Zustimmung an andere weiter.
- ❖ Wir verschicken keine Fotos von anderen ohne deren ausdrückliche Zustimmung.
- ❖ Wir achten darauf, dass in den von uns einsehbaren Gruppenchats
 - keine Kettenbriefe geschickt werden.
 - keine Beleidigungen und kein Cybermobbing stattfinden.
- ❖ Wir achten darauf, dass nur Chat-Gruppen erstellt werden, wenn alle die Möglichkeit haben, direkt (über eigenes Handy) oder indirekt (z.B. über das Handy der Eltern) daran teilzunehmen.
- ❖ Wir nutzen die Handy-Kontakte z. B. für Terminabsprachen, Suche nach Aushilfen (z.B. beim Ministrantendienst), Verteilung von anstehenden Aufgaben, Einladungen zu pfarreispezifischen Veranstaltungen etc.
- ❖ Bei nicht passendem Verhalten von Chat-Teilnehmern reagieren wir z.B. mit einem kurzen „Stopp! Keine Beleidigungen!“ im Gruppenchat und klären anschließend im persönlichen Gespräch die Sachlage.

Angemessenheit von Körperkontakten

- ❖ Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen / Methoden erlaubt. Wir achten auf die Privatsphäre, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.¹²
- ❖ Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen, es wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B., wenn ältere Kinder / Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).¹³
- ❖ Wir achten darauf, dass es keine unerwünschten Berührungen oder körperliche Annäherung gibt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.¹⁴

Intimsphäre

- ❖ Möchten wir beim Anziehen zum Ministrantendienst, bei den Erstkommunionkleidern, bei szenischen Spielen wie Krippenspiel etc. helfen, fragen wir die Kinder und Jugendlichen vorher um Erlaubnis.

¹² Wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal.

¹³ Wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal.

¹⁴ Vgl. Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn.

- ❖ Bei Segnungen von Kindern und Jugendlichen (z. B. beim Kommunionausteilen, bei Kleinkinder- und Familiengottesdiensten oder anderen Andachtsformen) fragen wir die Kinder vorher, ob wir das dürfen.
- ❖ Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen von Kindern und Jugendlichen mit Betreuungspersonen ist nicht gestattet und findet geschlechtergetrennt statt.¹⁵
- ❖ Alle Schlafräume(-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmer¹⁶ und bei Notfällen.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- ❖ Bei uns sind nur finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und nicht die Entstehung einer besonderen Beziehung untereinander fördern.¹⁷

Disziplinarmaßnahmen

- ❖ Wenn wir Regeln für den Umgang miteinander in den Gruppen vereinbaren, dann vereinbaren wir auch, wie die Konsequenzen aussehen, wenn sich jemand nicht an die Regeln hält.
- ❖ Wenn Disziplinarmaßnahmen notwendig sind, dann geschieht das in aller Ruhe und auf Augenhöhe. Das klärende Gespräch steht dabei im Vordergrund.
- ❖ Bei der Gestaltung unserer Aktionen und Veranstaltungen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn der Anvertraute diesem zugestimmt hat (z. B. bei Mutproben). Auch als erzieherische Maßnahme oder zur Aufrechterhaltung der von uns gewünschten Ordnung ist dies verboten.¹⁸

Verhalten auf Fahrten und Reisen¹⁹

- ❖ Bei allen Veranstaltungen und Aktionen werden die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen von mindestens erwachsenen Personen begleitet. Zuständigkeiten machen wir auch nach außen hin deutlich. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen

¹⁵ Wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn.

¹⁶ wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁷ Vgl. Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn.

¹⁸ Vgl. Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn.

¹⁹ Vgl. Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn.

widerspiegeln. Liegt die Aufsichtspflicht bei unseren Veranstaltungen nicht bei unseren Mitarbeitern, bemühen wir uns, Empfehlungen für Begleitpersonen herauszugeben.

- ❖ Übernachtungen finden möglichst geschlechtergetrennt statt. Wir bemühen uns, auch möglichst Gleichaltrige gemeinsam unterzubringen.
- ❖ Alle, die in der KiJuA tätig sind, übernachten nicht gemeinsam mit anvertrauten Personen in einem Zimmer. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor Beginn der Veranstaltung. Sie bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen.
- ❖ Die Zimmer anderer Personen respektieren wir als deren Privat- bzw. Intimsphäre.
- ❖ Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung, wie mit dem alleinigen Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einem anvertrauten Kind oder Jugendlichen bei Shuttlefahrten, in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen umzugehen ist. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Leiters mit einem minderjährigen Teilnehmer zu unterlassen.

6. HANDHABE VON BEICHTE, BEICHTGESPRÄCHE UND SEELSORGE

Beichte, Beichtgespräche und Seelsorge sind sehr sensible Bereiche, die geprägt sind/geprägt sein müssen von

- Offenheit
- Vertrauen
- Nähe
- Vertraulichkeit
- Verschwiegenheit
- Einfühlungsvermögen

Dem Ortspfarrer ist es ein großes Anliegen diese Punkte zu gewährleisten und gleichzeitig den Ansprüchen des Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden.

6.1. DIE ERSTBEICHTE UND DIE BEICHTE VOR DER FIRMUNG

Vor der Erstkommunion oder Firmung findet das Beichtgespräch im Pfarrhaus Ottering (Konferenzraum) oder in einem der beiden Räume des Pfarrheims Moosthenning statt. Diese Orte sind öffentlich zugänglich. Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen in den privaten Räumen des Priesters sind untersagt.

Die Beichte wird nicht im Beichtstuhl der Kirche abgenommen, da dieser oft dunkel und für die Beichtenden unangenehm ist. Stattdessen sitzen sich Priester und Beichtender an einem Tisch gegenüber.

Die Tür zum jeweiligen Raum wird während des Gesprächs niemals verschlossen.

Die beichtende Person kann den Raum jederzeit verlassen und sitzt daher in der Nähe der Tür. Während der Beichte halten sich außerhalb des Raums (im Gang oder vor dem Pfarrhaus bzw. Pfarrheim) weitere Personen auf – Gleichaltrige oder Erwachsene.

Das Beichtgespräch kann auch im Rahmen eines Spaziergangs stattfinden. Sind die Eltern des Kindes bzw. Jugendlichen über das Gespräch informiert, teilt der Seelsorger ihnen vorab kurz die geplante Wegstrecke mit. Möchte das Kind bzw. der/die Jugendliche nicht, dass die Eltern von dem Gespräch erfahren, informiert der Seelsorger stattdessen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Pfarrei.

7. BESCHWERDEVERFAHREN IN DER PFARREI OTTERING

Die Beschwerdewege sind bei uns klar geregelt. Es gibt ein „Beschwerdearbeitskreis“:

- Pfarrer Dr. Przemyslaw Nowak
- Pastoralreferentin Nina Fuchs
- Silke Kollecker
- Brigitte Hochholzer
- Thomas Leeb

❖ Der Weg der Beschwerde

Wenn es eine Beschwerde gibt, dann wird diese mündlich oder schriftlich direkt an eine Person des Beschwerdearbeitskreises gerichtet. Alternativ kann sie auch einem Gruppenleiter oder einem Pfarrgemeinderat mitgeteilt werden und dieser leitet die Beschwerde an einen Teilnehmer des Arbeitskreises weiter.

❖ Verfahrenswege

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer **„Grenzverletzung“** (z. B. Missachten von Persönlichkeitsrechten, Missachten der Grenzen der professionellen Rolle etc.), dann wird diese Beschwerde mit den Personen aus dem Beschwerdearbeitskreis besprochen. Daraufhin wird das Gespräch mit dem „Beschuldigten“ gesucht und um Korrektur des Verhaltens gebeten. Anschließend gibt es eine Rückmeldung an alle, die an dem Beschwerdeprozess beteiligt waren.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines **„sonstigen sexuellen Übergriffs“** (z. B. wiederholte anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, abwertende sexistische Bemerkungen, sexistische Spielanleitungen, sexistisches Manipulieren von Bildern, wiederholte „zufällige“ Berührungen an intimen Stellen etc.), dann wird der Beschwerdearbeitskreis zusammenkommen und dies thematisieren. Anschließend wird der Ortspfarrer und evtl. – je nach „Schwere“ des Vorwurfs – zusammen mit einem weiteren Mitglied des Beschwerdearbeitskreises das Gespräch mit dem

„Beschuldigten“ suchen, die Beschwerde vorbringen und zusammen nach einer Lösung suchen, wie damit umzugehen ist.

Das Ergebnis des Gesprächs wird wiederum in den Arbeitskreis zurückgespeist. Außerdem wird dem „Beschwerdeführer“ mitgeteilt, was unternommen wurde.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer strafbaren Handlung durch einen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter, wird dies unverzüglich nach Regensburg an die Präventionsstelle gemeldet und führt in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer strafbaren Handlung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter, dann wird der Beschwerdearbeitskreis zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit dem Beschwerdeführenden/dem Betroffenen zusammenzukommen.

An dem Gespräch sollen teilnehmen:

- ein Mitglied des Beschwerdearbeitskreises
- eine Fachkraft für Missbrauch (z. B. vom Landratsamt)
- ein Betroffener/eine Betroffene und/oder der gesetzliche Vertreter des Betroffenen

Über den Vorwurf/die Beschwerde wird IMMER auch die Präventionsstelle im Bistum Regensburg informiert. In der Regel kommt es nach so einer Beschwerde/Vorwurf zu einer Anzeige. Bei strafbaren Handlungen durch Ehrenamtliche sollten die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten Anzeige erstatten.

❖ Ausnahme

„Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.“²⁰ „In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.“²¹

8. UMGANG MIT DEM KONZEPT – GLAUBHAFTIGKEIT, ERNSTHAFTIGKEIT UND GENAUIGKEIT

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde durch Partizipation erarbeitet, d. h. durch die Beteiligung

²⁰ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Bistum Regensburg, Punkt 34.

²¹ Ebd.

- der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei
- des hauptamtlichen Seelsorgers (Pfarrer)
- der Pastoralreferentin
- von Vertretern aus dem Pfarrgemeinderat und Herrn Vitus Rebl, Präventionskraft an der Stabstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Regensburg

Oberstes Ziel dieses Konzeptes ist es, auf einen wertschätzenden und achtsamen Umgang in der Pfarrei hinzuweisen, diesen möglich zu machen und einzufordern. Dadurch soll vor allem der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei gewährleistet werden.

Indem das offene und ehrliche Aussprechen von Bedürfnissen und Empfindungen möglich und sogar gewünscht ist, kann ein Nachjustieren verschiedener Verhaltensweisen und Regelungen möglich gemacht werden.

Kinder und Jugendliche werden ernstgenommen, wenn sie zurückmelden, dass sie in ihren Freiheiten und (Kinder-)Rechten eingeschränkt werden.

Und gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass jede unberechtigte Anschuldigung

- eine Katastrophe ist für den zu Unrecht Beschuldigten
- eine Katastrophe ist für die Organisation, in der diese unberechtigte Anschuldigung ausgesprochen wird und dass es vor allem
- eine Katastrophe ist für die Tragfähigkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes, wenn das Konzept dazu dienen soll, unliebsame Menschen aus dem „Verkehr zu ziehen“. Wenn das Konzept für persönliche Hass- und Mobbingaktionen missbraucht wird, wird jeder gute Gedanke und jede gute Absicht, die in diesem Konzept festgehalten wurde, zerstört.

9. VERBINDLICHKEIT DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTES

Mit der Verabschiedung des Konzepts durch den Pfarrgemeinderat, der Kirchenverwaltungen und dem Ortspfarrer wird es zum verbindlichen Leitfaden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Ortspfarrer sorgt dafür, dass die jeweiligen Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit das Konzept kennenlernen und die Einhaltung im Blick haben.

10. ZUGÄNLICHKEIT ZUM KONZEPT

Das Konzept kann nur tragfähig werden, wenn alle in der Pfarrei Ottering Zugang haben. Deshalb wird es veröffentlicht durch:

- die Homepage der Pfarrei Ottering
- persönliche Einführung in das Konzept bei der Leiterrunde der Ministrant/-innen, bei den Chorgruppenleitern, den Mitarbeiter in der Sakristei.

11. QUALITÄTSMANAGEMENT

Mit Beginn einer jeder neuen Pfarrgemeinderatsperiode (also alle vier Jahre), wird das Konzept wieder durch das PGR-Gremium oder durch eine Arbeitsgruppe auf notwendige Veränderungen überprüft.

Besteht der Wunsch eines Pfarrmitgliedes, das Konzept neu zu überprüfen, wird im Pfarrgemeinderat über die Vorgehensweise beraten.

12. ANSPRECHPARTNER FÜR VERSCHIEDENE ANGELEGENHEITEN

Sie haben Fragen zum Konzept?

Dann steht Ihnen das Pfarrbüro Ottering und Dornwang unter den Telefonnummern: 08731 394960 oder 08731 9834 zur Verfügung.

Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Frau Dr. Judith Helmig

Tel. 0941/597-1681

E-Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de

Telefonzeiten

Dienstag: 8:00-12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Unabhängige Ansprechpartner des Bistums Regensburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

Herr Wolfgang Sill

Diplom Psychologe und Leiter der Erziehungsberatungsstelle der KJF in Tirschenreuth

Telefon: 09633-9180759; E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Frau Susanne Engl-Adacker

Diplom Sozialpädagogin

Telefon: 0176-97928634; E-Mail: [s.engl-adacker\(at\)gmx.de](mailto:s.engl-adacker(at)gmx.de)

Frau Julia Kürschner

Telefon: 0170-5560627; E-Mail: [kuerschner.julia\(at\)gmx.net](mailto:kuerschner.julia(at)gmx.net)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex
der Pfarrei Ottering
bekommen, gelesen und verstanden.
Ich verpflichte mich,
den festgelegten Verhaltenskodex und
die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ☐ ich NICHT rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB, Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ☐ ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Strafbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)